

Feuer und Lebensverlust. Am 1sten August wurden die Stöbre der Madam Bataille und Madam Lefebvre durch Feuer zerstört. Der Verlust dieser beiden Damen in trocknen Waaren wird auf 110,000 Thaler geschätzt. Madam Bataille hatte eine Versicherung von 60,000 Thaler. Zwei Personen, welche bezüßlich waren das Hausgeräthe zu retten, stiegen aus dem obern Stockwerk auf die Straße herunter, und eine davon ist seitdem gestorben.

Die New Yorker wollen die berühmte Bibliothek des Grafen Bentourlin, zum Gebrauch jener Stadt kauf'n. Sie soll nächstes Frühjahr zu Florenz verkauft werden.

Herr James Clark, Gouverneur von Kentucky ist am 27. August mit Tode abgegangen.

Der Postschiffers W. S. wird bei günstiger Witterung eine Fahrt von Fairmount aus am nächsten Montag unternehmen. Mit ihm steigt zu den himmlischen Höhen eine Miß von Spad von hier. Ob aus Wißbegierde, Liebe, Gewinns oder einer andern Sacht, vermögen wir nicht zu bestimmen. Vielleicht auch beabsichtigt jene Luftheldin einige Speculationen!

Demek.

Gelbe Wäsche wieder weiß zu machen.

Wenn Wäsche entweder durch allzulangiges Liegen oder durch allzuheiße Wasser gelb geworden ist, welches bei baumwollenem Zeuge am eisten kann vorsehen werden, so kann man ihr auf folgende Weise wieder helfen: Man weiche die gelbgeordnete Leinwand oder Wäsche in einem kuppernen Geschire, welches mit Buttermilch angefüllt ist, ein, lasse sie acht Tage darin liegen, und wasche sie mit lauwarmen Wasser und Seife tüchtig aus, worauf man sie trocknet. Sollte das erste Mal es nicht genug helfen, so wiederhole man den Versuch. Die Buttermilch muß aber einige Tage alt sein, und schon zu saueren anfangen.

Zu verhüten, daß Erdflöhe jungen Anbepflanzblätter beschädigen.

Man vermische 6 Unzen Schwefelblumen mit 2 Pfund Rübsamen nach und nach 3 Tage hinter einander in einem irdenen, glastenen Topfe, und halte denselben mit bedeckt, rühre das Ganze jedoch jedesmal, wenn man etwas hinzuthut, gut um, damit der Saame desto inniger mit dem Schwefel vermischet werde. Diesen Saamen säe man auf einen Acker, und es mag trocken oder nasses Wetter eintreten, so werden die Erdflöhe hindurch abgetödtet, bis das dritte oder vierte junge Blatt hervorgehoben ist, während welcher Zeit sie alle etwas bitter werden, und daher von diesen kleinen schwarzen Insekten verschont bleiben, welche man im Sommer nahe auf dem Boden in Schwärmen fliegen sieht, wo sie die frische Pflanze aufsuchen, sich darauf setzen, und auf diese Art Tausende von Aekern verheeren.

Der Anzeiger.

Wahl Proklamation.



An die Stimmfähigen Ervähler von Berks County, in der Republik Pennsilvanien,

Wird hiermit Nachricht ertheilt, daß auf Dienstag, den 8ten nächsten October, 1839, eine

Allgemeine Wahl

in der ersagten Republik gehalten werden wird; zu welcher Zeit die Ervähler der vereinigten County, in ihren respectiven Distrikten, stimmen werden, für

Dieser Personen um die County Berks in dem Hause der Repräsentanten in der General-Assemlly dieses Staats zu respräsentieren.

Eine Person für das Prothonotars Amt für die County Berks.

Eine Person für das Amt von Schreiber der Vierteljährigen Sitzungen und Ober und Terminer von Berks County.

Eine Person für das Amt von Schreiber der Waicencourt von Berks County.

Eine Person für das Registrars Amt von Berks County.

Eine Person für das Recorders Amt von Berks County.

Eine Person für das Commissioners Amt von Berks County.

Eine Person für das Auditors Amt um die öffentlichen Rechnungen für die County Berks zu berichtigen.

Eine Person für das Auditors Amt

für ein Jahr an die Stelle von William Wines, welcher dieselbe niederlegte.

Eine Person für Director der Armen und des Hauses der Beschäftigung von Berks County.

Und daß sich die Ervähler von vereinigter County in der Absicht, um ihre Beamten zu erwählen, auf den zweiten Dienstag im nächsten October, an ihren unterschiedlichen Distrikten, Wards und Plätzen zu versammeln haben, bestehend aus den unterschiedlichen Städten und Townships, wie folgt, nämlich: Die Ervähler von dem Township Cumru, Unter-Bern und Elsas, haben sich an dem Court-Haus in der Stadt Reading zu versammeln.

Die Ervähler von Greter Township, welches jetzt ein besonderer Wahl-Distrikt ist, an dem Court-Haus von Samuel Boyer, in ersagtem Township.

Die Ervähler jenes Theils von Heidelberg Township, die früher in der Stadt Reading stimmten, halten ihre Wahl an dem Court-Haus von Heinrich Binkly, in ersagtem Township.

Jener Theil von Heidelberg Township, der früher seine Wahlen in Gemeinschaft mit der Stadt Wemelerde gehalten, ist nach diesem ein besonderer Wahl-Distrikt und die Ervähler desselben halten ihre Wahlen am Court-Haus von Michael Selker, in ersagtem Wemelerde und der Constabel von Heidelberg Township.

Jedes Jahr eine schriftliche Person anstellen um die Wahl für Inspektors und Assessors in ersagtem Distrikt, dem Geses gemäß zu halten.

Die Ervähler von der Stadt Wemelerde an dem Court-Haus welches jetzt Daniel Gräf inne hat, in ersagter Stadt.

Die Ervähler von dem Township Tulpehoocen, welches jetzt ein einziger Wahl-Distrikt ist, werden ihre Wahl an dem Hause von George Forcers, in ersagtem Township, halten.

Die Ervähler von dem Township, welches jetzt ein einziger Wahl-Distrikt ist, werden ihre Wahl an dem Hause von Christian Lang halten, in ersagtem Township.

Die Ervähler von dem Township, welches jetzt ein einziger Wahl-Distrikt ist, halten ihre Wahl an dem Hause von Benjamin Miller, in ersagtem Township.

Die Ervähler von dem Township, welches jetzt ein einziger Wahl-Distrikt ist, halten ihre Wahl an dem Hause von Philip Kiltner, in der Stadt Bernsville.

Die Ervähler von dem Township, welches jetzt ein einziger Wahl-Distrikt ist, halten ihre Wahl an dem Hause von Jakob Heimly, in ersagtem Township.

Die Ervähler der Stadt Hamburg halten ihre allgemeine Wahl, nach diesem, am Hause von John Schomo, in der Stadt Hamburg.

Die Ervähler von Beitel Township, am Hause legthin von George Lightner bewohnt, in Millertown.

Die Ervähler von Grünwitsch Township, am Hause von Daniel B. Grim, in ersagtem Township.

Die Ervähler von Albany Township, am Hause von Jakob Aufsamman in ersagtem Township.

Die Ervähler von der Stadt Kugstau und dem Township Maratano, an dem Hause legthin von Philip Behr, jetzt Jakob Zifdres, in der Stadt Kugstau.

Die Ervähler von Richmond Township, am Hause von Michael Damm in ersagtem Township.

Die Ervähler von Langshwamm Township, am Hause von Nathan Treiler, in Merktown in ersagtem Township.

Die Ervähler von Reckland Township, welche ehemals ihre allgemeinen Wahlen am Hause von Andreas Schiffer, in der Stadt Neu Jerusalem, hielten, sollen ihre allgemeinen Wahlen an dem neuen Hause von Andreas Schiffer, jetzt Kewebat von Jonathan Koch, in der Stadt Neu Jerusalem in ersagtem Township, halten.

Die Ervähler von Maidenriet Township, an dem Hause von J. B. Marsh in ersagtem Township.

Die Ervähler von Auskomdmaner Township, an dem Court-Haus von Heinrich Bernhart, in ersagtem Township.

Die Ervähler von Dey Township, an dem Hause von Jakob Kemp, in ersagtem Township.

Die Ervähler von Peil Township, (die früher an dem Hause von George Dyster stimmten) an dem Hause legthin von Daniel Dyster, in ersagtem Township.

Die Ervähler von Herford Township, am Hause von George Hoof, in ersagtem Township.

Die Ervähler von Distrikt Township, an dem Hause von Samuel Landis, in ersagtem Township.

Die Ervähler von Carl Township, an dem Hause von David Drumheller, in ersagtem Township.

Die Ervähler von Celebrokdale Township, halten ihre allgemeine Wahl nach diesem an dem Hause von Daniel N. Safman, in ersagtem Township.

Die Ervähler von Douglas Township, an dem Hause von John Weiss, in ersagtem Township.

Die Ervähler von Amity Township, werden ihre Wahl an dem Hause legthin von Jacob D. Ludsig, Gastwirth, in ersagtem Township, halten.

Die Ervähler von Union Township, welche vor diesem einen Theil von Weissen Gault Distrikt ausmachten, so wie die, welche vor diesem in Robeson Township stimmten, sind wieder in Union Township vereinigt, und sollen ihre Wahl an dem Hause von Ezeiel Kesard, Gastwirth in ersagtem Township, halten.

Die Ervähler von Robeson Township, an dem Hause von Herman Beard, in ersagtem Township.

Die Ervähler von Preakoe Township, stimmen an dem Hause von Teremias Siemer, in ersagtem Township.

Die Ervähler von dem Township Caernarvon, werden an dem Hause von David Morgan, in Morgantown stimmen.

Die Ervähler von den nördlichen und süd-

lichen Wards in der Stadt Reading, an dem Court-Haus in ersagter Stadt.

Die Allgemeine Wahl in den ersagten verschiedenen Distrikten soll zwischen den Stunden von 8 und 10 Uhr Vormittags eröffnen und ohne Unterbrechung oder Verhinderung bis 7 Uhr Abends fortgesetzt werden, wann die Stimmen nicht geschlossen werden. Die Inspektoren und Richter der ersagten allgemeinen Wahl von den verschiedenen Distrikten in der County Berks und die Assessors für die verschiedenen Townships in ersagter County, werden durch Stimmzettel erwählt, auf Freitag, den 4ten October, A. D. 1839, an den verschiedenen Distrikten.

Die Stimmfähigen Bürger von jedem der ersagten Distrikte und Townships und der ersagten Städte haben an obenbenannten Tag und Ort, mit Stimmzettel zu stimmen für eine Person als Wahlrichter für eine Person als Inspektor der Wahl und für eine Person als Assessor in ihren respectiven Distrikten, Städte und Townships; und die Person welche für Richter die größte Stimmenzahl hat, soll öffentlich als Wahlrichter erklärt werden, die beiden Personen, welche als Inspektors die größte Stimmenzahl haben sollen öffentlich als Wahl-Inspektors erklärt werden, und die Person, welche die größte Stimmenzahl für Assessor hat, soll Assessor sein.

Die ersagten Wahlen für Richter und Inspektors von Wahlen, und Assessors, sind zu eröffnen zwischen den Stunden von 8 und 10 Uhr Vormittags und müssen offen gehalten werden bis 7 Uhr im Nachmittags an dem ersagten 4ten Tag October, 1839, wenn die Stimmen nicht geschlossen die Anzahl der Stimmen unwezüglich in Erfahrung gebracht und die Personen, welche die größte Stimme erhalten, öffentlich als erwählt erklärt werden sollen.

Infolge einer Acte der General-Assemlly der Republik Pennsilvanien, betitelt: "Eine Acte um die Wahlen dieser Republik zu reguliren," passirt am 2ten Juli, A. D. 1839, wird hiermit Nachricht ertheilt: "Daß alle Personen, mit Ausnahme der Friedensrichter, die irgend ein Amt oder eine Anstellung des Jurens oder Vertrauens unter der Regierung der Ver. Staaten oder unter der dieses Staates halten oder irgend einer Stadt, oder eines incorporirten Distriktes, ob mit oder ohne Bestallung; ein Unterbeamter oder Agent, der unter der gesetzgebenden, vollziehenden (executiven) oder richterlichen Gewalt dieses Staats oder der Ver. St., einer City oder eines incorporirten Distriktes, und ob Mitglied des Congresses, der Staatsgesetzgebung oder des Stadtraths einer City, oder Commisoneer eines incorporirten Distriktes, gesetzlich unfähig sind, das Amt eines Wahl-Inspektors, Richters oder Clerks zu versehen; und daß kein Inspektor, Richter oder anderer Wahlbeamter für irgend ein Amt erwählbar sein soll, für welches dann gestimmt wird."

Und die ersagte Acte der Assemlly, betitelt: "eine Acte um die Wahlen dieser Republik zu reguliren," passirt am 5ten Juli 1839, verfügt ferner wie folgt, nämlich:

"Daß die, wie vorbesagt, erwählten Inspektors und Richter an den verschiedenen Plätzen zur Haltung der Wahlen, in dem Distrikt zu welchem sie gehören, vor neun Uhr Morgens am 2ten Dienstag im October jeden Jahres, zusammenkommen sollen, und jeder der beflagten Inspektors einen Clerks anstellen soll, der ein Stimmberechtigter des Distriktes sein muß."

"Im Falle, daß die Person, welche die zweite höchste Stimmenzahl für Inspektor erhalten hat, nicht am Wahltag erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspektor an seinen Platz dienen, welche die zweite höchste Stimmenzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die Person nicht erscheinen sollte, welche die höchste Stimmenzahl für Inspektor hat, so soll der erwählte Richter an ihrer Stelle einen Inspektor ansetzen, und falls die als Richter erwählte Person nicht erscheinen sollte, dann soll der Inspektor, der die höchste Stimmenzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter einsetzen; und wenn dennoch irgend eine Vakanz unter den Beamten, eine Stunde nach der zu Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit, stattfindet, so sollen die am Wahltag gegenwärtigen Stimmgeber des Townships oder Distriktes, einen aus ihrer Mitte zur Belegung der offenen Stelle erwählen."

"Es soll die Pflicht besagter Assessors sein, während der ganzen Zeit an dem Platze gegenwärtig zu sein, wo eine allgemeine, specielle oder Townships-Wahl gehalten wird, damit derselbe den Inspektors und Richter Auskunft geben könne, wenn solches in Verroß des Stimmrechts einer eingeschriebenen Person, oder sonst wegen, gefordert werden sollte; wofür besagter Assessor zu einem Thaler des Tags, zahlbar wie andern Wahlbeamten, berechtigt sein soll; und ist das Township getheilt, so soll er in dem Distrikt bewohnen, worin er wohnt und ein Stimmrecht hat."

"Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen firmiren, der nicht ein weißer Freimann von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens zehn Tage vor der Wahl in dem Distrikt wo er stimmen will; der nicht wenigstens unternhalb zwei Jahren einen County- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Larliste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Ver. St., der vorher ein stimmberechtigter Bürger dieses Staats war, wenn er hinaus und wieder zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem Distrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme berechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staate gewohnt; Vorausgesetzt, daß die weißen freien Bürger der Ver. St., zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren, die

ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahl-Distrikt zehn Tage, zum Stimmrecht berechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben."

"In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf's Stimmrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commisoneers und Assessors gelieferten Liste enthalten ist, oder (ob hierdurch begründet oder nicht) wenn von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Stimme Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspektors sein, die berechtigung solcher Personen durch sie selbst eüchlich erhärten zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch Eid beweisen können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im Distrikt wohnt, das soll sie durch wenigstens einen guten Zeugen, der ein berechtigter Wähler sein muß, beweisen und muß dann selbst noch schwören, daß sie in guten Glauben und im Verfolg ihres Veras in dem Distrikt ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmens wegen."

"Jede als vorbesagt berechtigte Person, die wenn gefordert, auch wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefern soll, berechtigt sein, in dem Township, Ward oder Distrikt zu stimmen, worin sie wohnt."

"Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl verhindert oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben einige Drohungen oder Gewalt gebräucht, oder ihn in der Ausübung seiner Pflicht hinderlich ist, oder das Fenster in bezug vertheidigen sollte, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stören und Gewalt oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungebührigen Einfluß auszuüben, oder einen Wähler einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Personen sollen, wenn überwiesen, mit einer Geldstrafe von nicht über hundert Thaler, und mit einer Gefängnisstrafe von nicht weniger als einem, noch mehr den zwölf Monaten, beflagt werden. Und wenn es der Geurt bewiesen werden sollte, daß die sich also vergehende Person kein Einwohner der Stadt, des Wards, Distriktes oder Townships ist, alldas das Vergehen bezangen und daß dieselbe zu einer Stimme darin nicht berechtigt ist, dann soll diese Person eine Geldstrafe von nicht weniger als hundert und nicht mehr als tausend Thaler, und eine Gefängnisstrafe von nicht weniger als sechs Monaten und nicht mehr als zwei Jahre erleiden."

"Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Wetten machen oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirken und bezahlen, die sie gewetter oder zum Wetten angeboten haben."

"Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu berechtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen Distrikt stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Nichtberechtigten einer andern weiß, diese dennoch zum Stimmen verhilft, -solche Person oder Personen sollen, nach Heberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über zwei hundert Thaler, und in Gefangenschaft nicht drei Monate übersehtend, verurtheilt werden."

"Wenn eine Person in mehr als einem Wahl-Distrikt stimmen, oder sonst beizugehört mehr als einmal an einem Tage seine Stimme abgeben sollte; oder zwei Richters beizugehört zusammenlegen und dem Inspektor überreichen sollte, oder wenn eine Person in einer andern rathen sollte so zu thun die Person oder Personen, welche solches Vergehens überführt werden, sollen mit einer Geldstrafe von nicht mehr als fünf hundert Thaler und mit Gefangenschaft von nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate beflagt werden."

"Wenn eine Person, die zum Stimmen in diesem Staat nicht gesetzlich berechtigt ist, (ohne qualifizirter Bürger ausgenommen) auf dem Wahltag erscheinen, Tickets ausstheilen und die Wähler zu überreden versuchen sollte, solche Personen soll nach Heberführung eine Geldstrafe von nicht hundert Thaler übersehtend, und Gefangenschaft von nicht über drei Monaten erleiden."

Die Returnrichter der resp. Distrikte, Städte und Townships oder Wards wie vorbesagt, werden hierdurch angewiesen, sich im Court-Haus in Reading am nächsten Freitag nach dem 2ten Dienstag im October, welches den nächsten 11ten October ist, um 1 Uhr Nachmittags an jenem Tage zu versammeln, um dort die Dienste zu leisten, welche das Gesetz von ihnen verlangt."

"Gott erhalte die Republik!"

Heinrich Binkly, Scheriff. Scheriffs-Amt, Reading, Sept. 17.

Hinterlassenschaft des unlängst in Franconia Township, Montgomery County verstorbenen Michael Jung.

Nachricht

wird hiermit gegeben, daß die Unterschrifteten durch den Negirirer des ersagten Counties als Administratoren über obige Hinterlassenschaft eingesetzt sind; und daß demgemäß Alle die noch an dieselbe etwas schuldig sind dringend ersucht werden, sobald wie möglich, Zahlung an die Unterschrifteten zu leisten, und Alle die noch etwas an dieselbe zu fordern haben aufgefordert werden, ihre Rechnungen wohlbestätigt für Bezahlung einzubringen an Elisabeth Jung, Admt'n. Isaac Jung, Adm'tor. September 10. Amt.

Marktpreise.

Wöchentlich berichtigt.

Artikel.	per.	Meas.	Phila.
Waggen das Viertel	1 25		1 30
Reggen do.	70		80
Waser do.	35		47
Welschkorn do.	70		77
Flachsamen do.	1 40		1 28
Klebsamen do.	9 00		10 00
Erbsensamen do.	3 50		3 50
Kartoffeln das do.	31		31
Salz do.	60		50
Gerste do.	40		50
Reggenbranntwein die Gall.	40		32
Apfelbranntwein do.	40		45
Wiesel do.	90		85
Waggen Flauer das Prl.	6 25		6 25
Reggen do.	4 00		4 12
Waggen das Pfund	13		12
Waggen do.	11		10
Schweinefleisch do.	9		10
Waggen do.	10		12
Waggen do.	17		20
Waggen do. die Maß.	4 00		6 00
Eichen do.	3 00		5 10
Steinfloßen die Tonne	4 50		6 00
Gips do.	6 50		5 50

Durch Privathandel

Zu verkaufen.

Da der Unterschrifteten nach Westen zu ziehen gedenkt und bereits gekauft hat, so will er seine Plantage verkaufen; gelegen in Vineriet Township, Montgomery County, grenzend an Land von Peter Hendricks, Heinrich Kraus, George Mond und andern, 1 Meile von der Breeces's Kirche, 1 Meile von der Schulhaus, 5 von Portstant, 30 von Philadelphia, 4 von Reading Township, 1/2 von der Sawannmerstraße, 2/3 von Riegelweg, und geht eine öffentliche Straße am Hause vorbei nach dem Turnpike, enthaltend 105 Acker Land, in einem hohen Stande der Cultur, beinahe ganz gefalst, und Wasser in beinahe allen Feldern, alles unter Alee und Timothy und farn gemäht werden. Ein niedelndes Wasser läuft daburd. Davon sind 12 Acker Wiesen, 30 Acker Holzland, und das Uebrige gut Bauland.

Darauf befindet sich ein groß steinern Wohnhaus, mit einer angebauten Küche, Keller darunter, (Gang und 3 Stuben auf dem ersten Boden, und Gang und 3 Stuben auf dem 2ten Boden, guter Brunnen mit einer Pumpe darin nahe bei der Kländentür, große steinerne Scheuer und Wagenhaus, und sonst alle nöthigen Nebengebäude, ein guter tragender Baumgarten mit Aepfel, Birnen, Kirichen und Pfirschen.

No. 2, Enthaltend 14 Acker Land, und grenzt an obige Plantage und an die genannte Straße welche am Hause vorbei führt.

Darauf befindet sich ein zweistöckiges steinern Wohnhaus, Keller darunter, eine Stube und Küche auf dem ersten Boden, 2 Stuben auf dem andern Boden, eine gute Scheuer und Nebengebäude, guter Baumgarten und sonst allerlei Obst, 2 Acker sind Wiesen, etwas Holz, das übrige gut Bauland in fünf Felder getheilt. Eine Aue läuft durch das Land.

Eine weitere Beschreibung erachtet man als unnöthig, da Klausurliche eingeladen sind das Eigentum zu besichen und für sich selbst zu urtheilen. Keiner wird es versehen einen guten Kauf machen zu können. Man melde sich auf dem Platze bei dem Unterschrifteten

George Kehl. September 11. 1839.

Oeffentlicher Verkauf.

Es soll auf Donnerstag den 10ten nächsten October am Wohnhause von George Heiderich, in Nieder Salford Township, Montgomery County, folgendes auf öffentliche Vendue verkauft werden, nämlich:

Eine Quantität Wallnusz, Wildkirchens, Pappels, Weins, und Groß-Nöbel Bretter, alle von der besten Art, verschiedene Sorten Planken, Binden, und Möbel-Planken, schließlich für Hobel daraus zu machen; alses Holz ist trocken zum Verarbeiten. Eine Hobelbank mit drei Schrauben und Schindlade, eine Drehbank mit den erforderlichen Meißeln, Scharnische, und andere Hobel von allen Sorten, Geschir für Schraubenmachen von 1/2, 3/4 und Viertel Zoll, ebenfalls ein Schraubgeschir für Seiderpressen zu machen, ein Zimmermanns Winkelreißer, Aewerz-Art, Bund-Art, Klammhaken, eiserner Schraubstock, Sägen, Bohrer und noch viele andere Artikel zu weilsäufig hier alle zu melden.

Der Verkauf beginnt um 12 Uhr Mittags, am ersagten Tage wann gebührende Aufmerksamkeit gegeben und die Bedingungen bekannt gemacht werden sollen von

Balgar Heiderich. Auch sind zwei Bauereien zu verlehnen. Man frage für das Nähere bei Balgar Heiderich nach. September 17. No.

100 Stück 3jährige Maulbeer

Bäume, beste weisse italienische Art, sind billig zu verkaufen. Wo? erfährt man in dieser Druckerei.

Schöne, schwarze Schreib-Dinte zum Verkauf in dieser Druckerei.